

Tavernen, Weinschenken und Winkelwirtschaften

Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert gab es drei Arten von Wirtshäusern. Einmal die Ehehaften Tavernen, die seit dem Mittelalter bestanden und deren Existenz von alten Grundrechten aus der Feudalzeit abhing. So durften Tavernenrechte in der Regel nur in ihren angestammten Häusern weiterbestehen und meist nur innerhalb der gleichen Familie weitergegeben werden, ansonsten die Berechtigung erlosch. Das Tavernenrecht umfasste den Getränkeausschank und die Abgabe von Speisen zu jeder Zeit, ausser am Sonntagvormittag, sowie die Bewilligung zur Beherbergung von Durchreisenden. Eine zweite anerkannte Art von Gaststätten waren die Weinschenken, die Bauernwirtschaften, die das Recht erhielten, Wein und Most auszuschanken. Speisen durften die Schenkenwirte jedoch nur an Markttagen und am Kirchweihstag abgeben. Dann gab es in den Dörfern viele sogenannte Winkel wirtschaften. Bauern, die eigene Weinberge besaßen durften ihren selbstangebauten Wein an Passanten ausschanken und verkaufen, aber keine Essen servieren.

Freilich hatte die Obrigkeit ihre liebe Mühe, bei der enormen Zahl von Wirtschaften die Einhaltung aller Vorschriften zu überwachen. 1628 sah sich der Rat von Zürich zum Erlass vieler Mandate veranlasst, die den Betrieb von Wirtschaften in Stadt und Land in enge Grenzen setzten. Zudem wettete die Geistlichkeit stets gegen die Wirtshäuser, obschon selbst Pfarrherren nebenbei Weinschenken betrieben. So auch Mettmenstettens Pfarrer Hans Jakob Albert in, der 1695 die Erlaubnis erhielt, seinen Pfruendwin *„das ganze jar vom zapfen weg usschenken ze dürfen“* ohne am Markt zu wirten! Behördlich verboten war das übermässige Trinken in Tateinheit mit untersagten Glücksspielen, das Tanzen, Fluchen und Schwören in Wirtsstuben sowie das in der Wirtschaft Sitzen während des Gottesdienstes. Der Abendtrunk durfte erst um sechs Uhr beginnen und ab neun Uhr abends war es verboten, Wein auszuschanken. Untersagt wurden auch Gebräuche wie: *„das kreutzwis glas leren“*, und die Mode, jedem in die Gaststube eintretenden Gast ein volles Glas mit den Worten: «Ich bring dirs,» hinzuhalten, das dieser sofort auszutrinken hatte; und alle andern Anwesenden ihr Glas auch! Dadurch werde, wie die Obrigkeit festhielt: *„gleichsam der Durst gereyzet und die trinker zum unbottmässigen gebruch veranlasset“*.

Der Streit um die Jahrmärkte

Im 17. Jahrhundert war es lediglich den Markorten erlaubt Gasthöfe und Weinschenken in der Gemeinde zu dulden. Marktflecken waren auch deshalb privilegiert, weil bestimmte Gewerbe betrieben werden konnten, die andernorts nicht erlaubt waren. 1681 gab es daher um die Frage welcher Ort nach Maschwanden das Jahrmarktsrecht erhalte, einen währschaften Streit. Maschwanden verlor die Berechtigung, weil es in der Landvogtei Knonau zu peripher gelegen war und nach der Aufhebung des Maschwanderamtes seine Bedeutung verloren hatte. Von der Landvogtei in Knonau wurde daher Mettmenstetten, als damals grösste Gemeinde im Amt, zum Jahrmarktsort bestimmt. Maschwanden, das sein Recht zurückforderte, strengte darauf beim Amtsgericht einen Prozess gegen diesen Beschluss an. Das aufkommende Dorf Affoltern, bey dem der gerichtsstab lige, mischte sich ein, um seinerseits als lachendes Drittes den Jahrmarkt für sich zu gewinnen. Schliesslich entschied die angerufene Freiamtsgemeinde, dass Mettmenstetten, weil günstiger gelegen und einen grösseren Viehbestand aufweisend, Jahrmarktflecken werden solle. Der Rat von Zürich und das Amtsgericht akzeptierten den Vorschlag, obschon die Gemeinden Ottenbach, Hedingen, Stallikon und Bonstetten dagegen opponiert hatten.